

Nichtigkeit eines Energieberatungsvertrags wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz*

Thomas Fuchs**

10. September 2005

RBerG Art. 1 §§ 1, 5; BGB § 134

Ein von einem Diplomingenieur und einer Gemeinde geschlossener Energieberatungsvertrag, wonach die mit einem Energieversorgungsunternehmen langfristig geschlossenen Konzessionsverträge mit dem Ziel überprüft werden sollen, eine höhere Konzessionsabgabe zu erlangen, verstößt gegen das Rechtsberatungsgesetz und ist nichtig (Leitsatz des Bearbeiters).

BGH, Urteil vom 18. Mai 1995 – III ZR 109/94

Problem/Sachverhalt

Ein als Energieberater tätiger Diplomingenieur verlangt von einer Stadt aufgrund eines 1982 erteilten Beratungsauftrags Honorar. Nach dem Auftrag sollte der Berater Konzessionsverträge überprüfen, welche die Stadt mit dem Energieversorgungsunternehmen RWE langfristig abgeschlossen hatte. Die Überprüfung zielte darauf, eine höhere Konzessionsabgabe als 8 % zu vereinbaren. Dabei handelt es sich um das Entgelt für das Recht auf Benutzung öffentlicher Verkehrswege zur Energieversorgung. Ein von dem Berater erarbeitetes Angebot, die Abgabe auf 12 % zu erhöhen, lehnte RWE zunächst ab. 1998 bot RWE der Stadt einen neuen Vertrag mit einer Abgabe von 10 % an. Die daraufhin ohne Einschaltung des Energieberaters wieder aufgenommenen Verhandlungen führten 1990 zu einem Konzessionsvertrag mit einer Abgabe von 12 %. Der Energieberater macht geltend, dies sei auf seine Bemühungen zurückzuführen, so dass ihm ein Honorar zustehe.

Entscheidung

Zu Unrecht, denn der Beratungsvertrag verstößt gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG und ist deshalb nach § 134 BGB nichtig. Danach darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu die Erlaubnis erteilt ist. Der Auftrag bezweckt aber nicht Energieberatung in dem Sinn, eine rationelle und umweltschonende Energieverwendung zu

* (URL: <http://delegibus.com/2005,10.pdf>).

** Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

erreichen. Der Schwerpunkt der Leistung liegt vielmehr auf rechtlichem Gebiet. Ein fremdes Rechtsverhältnis soll umgestaltet werden, um eine höhere Konzessionsabgabe zu erhalten. Die wirtschaftliche Besserstellung der Stadt folgt lediglich mittelbar aus der vertraglichen Gestaltung. Aber auch eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, vergleichs-, kulanter- oder in sonstige Weise eine Umgestaltung rechtlicher Verhältnisse zu erzielen, ist Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Auf den rechtlichen Schwierigkeitsgrad einer besorgten Angelegenheit kommt es nicht an. Das Verbot umfasst auch die nur im Innenverhältnis wirkende Beratung des Auftraggebers. Die Ausnahme des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG greift nicht. Bei der hier zu beurteilenden Leistung handelt es sich nicht um eine bloße Hilfs- oder Nebentätigkeit, die sich im Rahmen der eigentlichen Berufsaufgabe vollzieht und deren Zweck dient.

Praxishinweis

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts sieht anstelle des Rechtsberatungsgesetzes ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vor. Nach der zentralen Regelung des § 3 RDG ist nicht mehr ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, vielmehr werden außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in einem gesetzlich genau definierten Umfang erlaubt. Rechtsdienstleistung ist nach § 2 Abs. 1 und 2 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert, einschließlich Inkassodienstleistungen. Im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit sind nach § 5 Abs. 1 S. 1 RDG zum Beispiel Rechtsdienstleistungen erlaubt, die eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Hauptpflichten gehörige Nebenleistung darstellen. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 RDG nach Umfang und Inhalt dieser Leistung unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich ist.